

Mustertext für die Information über die Meldepflichten nach der Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung (MitÜbermitV) auf der Homepage einer Lebensmittelüberwachungsbehörde/ des LAVES

Hinweis: Der Mustertext ist unverbindlich. Die wesentlichen Inhalte sollten jedoch in Ihrer Fassung enthalten sein.

Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer sind nach **§ 44a Abs. 3** des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) i.V. m. der **Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung** vom 28. Dezember 2011 (MitÜbermitV, BGBl. 2012 I S. 58) verpflichtet, ihnen vorliegende Untersuchungsergebnisse für Dioxine, dioxinähnliche und nicht dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle den zuständigen Behörden mitzuteilen. Mitteilungspflichtig sind nicht nur Höchstgehaltsüberschreitungen, sondern alle Untersuchungsergebnisse der in § 1 der MitÜbermitV genannten Stoffe.

Die Mitteilungen der **Lebensmittel**unternehmer sind an die kommunale Behörde zu übersenden, die für die Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung des meldenden Unternehmens zuständig ist (Landkreise und kreisfreie Städte, Region Hannover, Zweckverband Veterinäramt JadeWeser).

Mitteilungen der **Futtermittel**unternehmer sind an das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) zu senden.

Form und Frist der Mitteilungen

Die Mitteilung muss elektronisch erfolgen und alle Daten nach Anlage 4 der MitÜbermitV enthalten. Für die Mitteilungen sind elektronische Muster im Excel –Format zu verwenden (in der MitÜbermitV digitale Datei genannt). Das Format darf hierbei nicht geändert werden. Für die Mitteilungen der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer gibt es jeweils unterschiedliche Musterdateien, die Sie über die Adressen (Links) im nachfolgenden Abschnitt herunterladen können.

Die Mitteilungen sind an die zuständige Behörde elektronisch zu übermitteln. Untersuchungsberichte können als elektronisches Dokument im pdf- oder Office-Format beigefügt werden. Im Ausnahmefall kann die zuständige Behörde auf Antrag die Schriftform zulassen. Die Kontaktdaten der zuständigen Behörden finden Sie nachfolgend unter Adressen und Ansprechpartner.

Die Mitteilung ist innerhalb von vierzehn Tagen abzugeben, nachdem der Unternehmer Kenntnis von dem Untersuchungsergebnis hat. Dies ist erst der Fall, wenn das Untersuchungsergebnis endgültig feststeht. Die Mitteilung ist unverzüglich ab-

zugeben, wenn ein Höchstgehalt überschritten worden ist, der im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), einer auf Grund des LFGB erlassenen Verordnung oder in einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union festgesetzt ist.

Musterdateien

Hier können Sie die Musterdateien für die Mitteilungen herunterladen:

Datei für Lebensmittelunternehmer:

http://www.laves.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=20053&article_id=105316&_psmand=23

Datei für Futtermittelunternehmer:

http://www.laves.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=20042&article_id=105271&_psmand=23

Adressen und Ansprechpartner

Die Musterdateien enthalten Ausfüllhinweise. Sofern sich Fragen zu den Mitteilungen oder Musterdateien ergeben, können sich die Unternehmen an die für sie jeweils zuständige Behörde wenden.

Lebensmittelunternehmer:

Variante 1 für Lebensmittelüberwachungsbehörde: Bitte Kontaktdaten angeben.

Variante 2 für LAVES: Die Adressen der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen kommunalen Behörden (E-Mail und postalische Adresse) finden Sie [hier](#) <alternativ: Liste der Veterinärämter einfügen>.

Futtermittelunternehmer: Ihre Fragen richten Sie bitte an mitteilungen_fm.lfgeb@laves.niedersachsen.de.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Mitteilung der Untersuchungsergebnisse (nicht erfolgte, unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu 20.000,- Euro geahndet werden.

